OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653732/4/SSt

Datum:
Linz, 3. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5.12.2025 GZ: FE277/2025, PAD25/01935170/003/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und damit verbundenen Anordnungen nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als die Entziehungsdauer auf 6 (sechs) Monate beginnend unmittelbar anschließend an den Entzug FE ddd herabgesetzt wird und Spruchpunkt 3. ersatzlos zu entfallen hat. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit folgenden Maßgaben bestätigt:

   a) In Spruchpunkt 1. haben die Wortfolgen „derzeit laufenden“ und „also gerechnet ab 18.12.2025“ ersatzlos zu entfallen.
   b) Spruchpunkt 2. hat wie folgt zu lauten: „Es wird die Absolvierung der Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker bis zum Ablauf der Entziehung angeordnet.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5.12.2025, GZ.: FE 277/2025, PAD/25/01935170/003/VW, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung Nr. bbb, ausgestellt am 27.8.2025 von der LPD OÖ – C__, für die Klassen AM und B für den Zeitraum von 8 Monaten im Anschluss an den derzeit laufenden Entzug FE ccc also gerechnet ab 18.12.2025 entzogen (Spruchpunkt 1.). Darüber hinaus wurde die Anordnung zu FE ddd zur Absolvierung der Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker innerhalb der Entzugsdauer aufrecht erhalten (Spruchpunkt 2.) und die Anordnung zu FE ddd zur Beibringung eines von einem Amtsarzt des amtsärztlichen Dienstes der LPD OÖ, C__, erstelltes Gutachten über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, vor Ablauf der Entzugsdauer aufrecht erhalten (Spruchpunkt 3). Weiters wurde dem Bf gemäß § 30 Abs. 2 FSG eine allfällige ausländische EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung für die Dauer des ausgesprochenen Entzuges entzogen (Spruchpunkt 4.) und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt 5.).

I.2. Mit Schriftsatz vom 8.1.2026 erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf dagegen Beschwerde. Darin führt er zusammengefasst aus, dass der Tatvorwurf, am 15.9.2025 die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 77 km/h überschritten zu haben, grundsätzlich nicht bestritten werde (Anm.: Straferkenntnis der belangten Behörde vom 1.10.2025, GZ.: VStV/92530172160/25, rechtskräftig), diese aber nicht mit einem technischen Hilfsmittel iSd § 7 Abs. 3 lit 4 FSG erfolgt sei. Die Entzugsdauer sei aus mehreren Gründen überhöht: Es liege keine Qualifikation nach § 7 Abs. 3 FSG vor. Es handle sich um eine erstmalige Übertretung nach § 26 Abs. 3 FSG. Es sei die laufende Entzugsdauer zu FE ddd nicht berücksichtigt worden (Zusatzstrafenprinzip). Es liege eine positive Entwicklung beim Bf vor, weil er am 25.10.2025 bereits die Nachschulung und das verkehrstherapeutische Kontrollgespräch bereits absolviert habe. Es wäre daher eine kürzere Entziehungsdauer ausreichend. Die verhängten Maßnahmen würden sich als unverhältnismäßig erweisen.

I.3. Mit Schriftsatz vom 14.1.2026, eingelangt am 16.1.2026, wurde der verfahrensgegenständliche Entzugsbescheid mitsamt dem Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Erkenntnis vom 20.1.2026, GZ.: LVwG-653732/2, wurde die Beschwerde gegen Spruchpunkt 5. des angefochtenen Bescheides (betreffend die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung) als unbegründet abgewiesen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten behördlichen Verwaltungsakt und die Beschwerde. Daraus – insbesondere aus den nachstehend in eckigen Klammern angeführten Aktenstücken – ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet des Parteiantrags abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Kern des verfahrensgegenständlichen Bescheids ist die Entziehung der Lenkberechtigung und die Beurteilung damit verbundener Begleitmaßnahmen.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde (und damit auch das Verwaltungsgericht [vgl. VwGH 21.04.2016, Ra 2016/11/0039; 13.06.2019, Ra 2019/02/0015]), wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden. Hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung besteht eine Bindung dann, wenn dieses bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies zB gemäß § 99 Abs 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist (vgl. VwGH 24.02.2009, 2007/11/0042; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 11.06.2018, Ra 2018/11/0102; 13.06.2019, Ra 2019/02/0015).

Die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung hat nach höchstgerichtlicher Judikatur in Form einer begründeten Prognose die Dauer des Mangels an Verkehrsunzuverlässigkeit abzubilden, weil die Entziehung der Lenkberechtigung nur für jenen Zeitraum zulässig und geboten ist, für den schlüssig begründet werden kann, dass auf Grund bestimmter Tatsachen im Sinne des § 7 FSG der Betreffende nicht verkehrszuverlässig ist (VwGH 12.11.2024, Ra 2024/11/0027 mit Verweis auf VwGH 27.06.2022, Ra 2021/11/0014). Soweit aber ein Tatbestand verwirklicht wird, der einen Sonderfall der Entziehung (mithin § 26 Abs 3 FSG) begründet, muss berücksichtigt werden, dass diesfalls eine Wertung für die vorgesehene (Mindest-)Entziehungsdauer bereits gesetzlich vorweggenommen wird (vgl etwa VwGH 27.01.2014, 2013/11/0211, 29.03.2011, 2011/11/0039). Der Umstand, dass die Verantwortung des Bf für die verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsüberschreitungen (als solche Tatsachen) rechtskräftig festgestellt wurde, entfaltet für die Führerscheinbehörde und damit auch das Verwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren Bindungswirkung. Diese Bindungswirkung erstreckt sich gegenständlich auch auf das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung, da es einen Teil des Tatbilds der Verwaltungsübertretungen bildete (vgl. VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027, der explizit § 99 Abs 2d StVO beispielhaft hervorhebt).

Sämtliche Tatsachen, die eine Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit (und ein eventuelles Fehlen derselben) ermöglichen, wurden bereits rechtskräftig in den verwaltungsbehördlichen und in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnissen zu VStV/925301310641/2025 vom 16.9.2025 (betreffend die Tatbegehung am 3.7.2025) und VStV/925301721760/2025 vom 1.10.2025 (betreffend die Tatbegehung am 15.9.2025) festgestellt. Insoweit sind diese Tatsachen nicht mehr im Rahmen verwaltungsgerichtlicher Beweiswürdigung zu klären, weshalb ein Entfall der Verhandlung nach § 24 Abs 4 VwGVG ungeachtet des gegenständlichen Parteienantrags nicht im Wertungswiderspruch zu Art 6 Abs 1 EMRK oder Art 47 GRC steht (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Mit rechtskräftigem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 16.9.2025, GZ.: VStV/925301310641/2025 wurde der Bf gemäß § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 2f StVO 1960 bestraft, weil er am 13.7.2025 um 23:35 Uhr in D-Straße mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 77 km/h überschritten hat, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit einem Lasermessgerät. [Straferkenntnis, Beilage zur ergänzenden Aktenvorlage, ON 3 des Gerichtsaktes]

II.2.2. Mit Mandatsbescheid vom 16.9.2025, GZ.: FE ddd, NSch 184/2025, PAD/25/01461360/006/VW, entzog die belangte Behörde auf Basis dieses Deliktes den Führerschein der Klassen AM und B für den Zeitraum von 3 Monaten und ordnete in Spruchpunkt 2. und 3. Begleitmaßnahmen (Nachschulung sowie Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung vor Ablauf der Entzugsdauer an). Ebenso wurde eine allfällige ausländische EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung für diese Dauer entzogen. Der Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Der Bescheid wurde nicht bekämpft. [Entzugsbescheid, Beilage zur ergänzenden Aktenvorlage, ON 3 des Gerichtsaktes]

II.2.3. Mit rechtskräftigem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 1.10.2025, GZ.: VStV/925301721760/2025 wurde der Bf gemäß § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 2f StVO 1960 bestraft, weil er am 15.9.2025 um 19:47 Uhr in E-Straße Strkm 19,210 bis 18.100 FR H__, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 77 km/h überschritten hat, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch Ablesung der Geschwindigkeit vom digitalen Tacho des Dienstfahrzeuges während der Nachfahrt. [Straferkenntnis, AS 1 des Behördenaktes]

Zur Tatzeit war der Bf im Besitz eines Probeführerscheines [FZR, Behördenakt AS 32]

II.2.4. Bereits bei Erlassung des verfahrensgegenständlichen Entziehungsbescheides war der Bf nicht mehr im Besitz seiner Lenkberechtigung. Diese wurde ihm im Zuge der Amtshandlung am 15.9.2025 vorläufig abgenommen und befindet sich auf Basis des Entziehungsbescheides zu FE eee seither bei der Behörde.

II.2.5. In Ansehung dieses Verfahrensganges wurde in Spruchpunkt 4. und 5. unter Bezugnahme auf den Entziehungsbescheid zu FE eee die Anordnungen zur Absolvierung der Nachschulung und der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens „aufrecht“ erhalten.

II.2.6. Die belangte Behörde begründete die verfahrensgegenständliche Entziehungsdauer mit einem schnellen Rückfall (Tatzeitpunkt im laufenden Führerscheinentzug FE ddd 13.7.2025) bis zur neuerlichen Übertretung (15.9.2025).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Vorschriften des Führerscheingesetzes 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, lauten wie folgt:

§ 4. Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

[…]

(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

[…]

(5) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7, so hat die Behörde das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens abzuklären und dafür eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen.

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten […]

2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig

festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen; […]
[…]
(8) Die Kosten der Nachschulung sind vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen.
[…]

§ 7. Verkehrszuverlässigkeit

(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder […]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
[…]
4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde; […]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
[…]

§ 24. Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder […]
[…]
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs.3 Z.4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
[…]
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtmittelbeeinträchtigung und

dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung - 5 - des § 99 Abs.1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs.1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Fristen nicht befolgt, oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht, oder wurde die Mitarbeit bei der Absolvierung der begleitenden Maßnahmen unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

26. Sonderfälle der Entziehung

[…]

(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer […]

2 wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, mindestens drei Monate

zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von vier Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 gegeben ist mindestens drei Monate, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.“

III.2. Bestimmte Tatsache:

III.2.1. Unabdingbare Voraussetzung für die Verneinung der Verkehrszuverlässigkeit ist das Vorliegen zumindest einer erwiesenen bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs 3 FSG (vgl. VwGH 23.5.2006, 2004/11/0201).

Wie unter II.2 festgestellt, hat der Bf am 13.7.2025 und am 15.9.2025 als Lenker eines PKW die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um mehr als 60 km/h überschritten. Beide Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden mit einem technischen Hilfsmittel iSd § 7 Abs. 3 lit 4 FSG gemessen.
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt auch eine Messung der Geschwindigkeit unter Zuhilfenahme eines nicht geeichten Tachometers eine solche dar (vgl. VwGH 14.11.2018, Ra 2018/11/0187; 15.10.2015, Ra 2015/11/0064). Damit liegt beim Bf eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG vor und hat er innerhalb von vier Jahren wiederholt einen Sonderfall iSd § 26 Abs. 3 Z 2 FSG begangen. Daher ist für die Bemessung der Entzugsdauer § 26 Abs. 3 Z. 2 FSG einschlägig und somit eine Mindestentzugsdauer von sechs Monaten vorgesehen.

Der vom Bf monierte § 7 Abs. 3 Z 3 FSG wurde von der belangten Behörde nicht angezogen. Ebensowenig kann aufgrund des am 13.7.2025 begangenen Deliktes gegenständlich von einer erstmaligen Begehung ausgegangen werden. Der Umstand, dass die erstmalige Begehung bereits dem Entziehungsbescheid zu FE eee zu Grunde liegt, mag daran nichts zu ändern, sieht doch das FSG ausdrücklich für eine wiederholte Begehung (zusätzlich zu einer mit Mindestentzugsdauer von 3 Monaten zu ahndenden führerscheinrelevanten Erstbegehung) eine Mindestentzugsdauer von 6 Monaten vor. Entgegen dem Beschwerdevorbringen verstößt der Bescheid auch nicht gegen das Zusatzstrafenprizip. Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich nämlich nicht um eine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit vor nicht verkehrszuverlässigen Lenkern.

III.3. Entziehungsdauer:

III.3.1. Wenn und soweit das Führerscheingesetz entweder eine fixierte Entziehungsdauer oder eine Mindestentziehungsdauer vorgibt, so nimmt es die Wertung des § 7 Abs 4 FSG vorweg. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 23.3.2004, 2004/11/0008 und andere) hat in den im § 26 FSG umschriebenen Sonderfällen der Entziehung, bei denen der Gesetzgeber selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert hat, die Wertung der bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG zu entfallen.
Die höchstgerichtliche Rechtsprechung hält in diesem Zusammenhang fest, dass bei Vorliegen der in § 26 Abs 1 bis 3 FSG umschriebenen Voraussetzungen jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen

fixen Zeitraum bzw Mindestzeitraum auszusprechen ist (vgl VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0099 mwN, sowie VwGH 13.06.2024, Ra 2023/11/0113, mwN).
Wenn und soweit das Führerscheingesetz Mindestentziehungszeiträume für verschiedene (bzw. wiederholte) Tatbestände vorsieht, müssen diese zwingend kumuliert werden, um keine Kürzung der gesetzlich vorgegebenen Entziehungsdauern herbeizuführen; gegenständlich hat somit die Entzugszeit für das gegenständliche (Wiederholungs-)Delikt mit dem Ablauf der eigentlichen Entzugszeit für das erste Delikt zu beginnen.
Wenn die Festsetzung des Entziehungszeitraums, die Mindestentziehungsdauern des § 26 FSG übersteigt, muss ihr eine Prognoseentscheidung zugrunde liegen, die der allgemeinen Regel des § 25 Abs 3 FSG folgt; dh die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit hinaus nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende noch im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist. Dadurch ist aber umgekehrt eine weiterführende behördliche Wertung der verwirklichten Tatsache gerade dann nicht erforderlich, wenn und soweit sich die belangte Behörde mit dem Ausspruch der gesetzlich vorgegebenen Mindestentzugsdauer zufriedengegeben hat (vgl zu § 99 Abs 1a StVO vgl etwa VwGH 14.03.2000, 99/11/0075).
Die in § 26 Abs. 1 und 2 FSG 1997 normierten Mindestentziehungszeiten stehen dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. ua. VwGH 10.3.2025, Ra 2023/11/0135).

III.3.2. In jenen Fällen, in denen der Gesetzgeber eine fixe Entzugsdauer angeordnet hat, liegt eine Ausnahme vom Grundsatz der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens vor. Die gegenteilige Rechtsansicht würde dazu führen, dass ein vor der Entziehung der Lenkberechtigung verwirklichtes, aber dieser nicht zugrunde gelegtes Delikt, das in § 26 FSG aufgezählt ist, nur unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme zu einer zusätzlichen Entziehungsdauer führen könnte, was aber mit dem – zwingenden – Charakter der Sonderfälle der Entziehung des § 26 FSG nicht vereinbar wäre (vgl. VwGH 17.9.2018, Ro 2018/11/0006).
Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es nicht von Belang, dass sich der gegenständliche Vorfall bereits am 15.9.2025 ereignet hat, dem Bf jedoch die Lenkberechtigung vor dem nunmehr bekämpften Bescheid mit einem anderen Bescheid vom 17.9.2025 wegen einer anderen bestimmten Tatsache für die Dauer von 3 Monaten entzogen wurde.

III.3.3 Die belangte Behörde hat sich gegenständlich nicht mit der Mindestentzugsdauer begnügt. Sie nahm eine Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG vor: Es sei der verwirklichte Tatbestand schon aufgrund der Wertung des Gesetzgebers besonders verwerflich und im konkreten Fall vor allem auch eine besonders gefährliche Handlungsweise, welche an sich geeignet sei, die Verkehrssicherheit zu gefährden. Vor allem erachtete sie die Mindestentzugsdauer aufgrund des schnellen Rückfalls, gemeint den Tatzeitpunkt zum laufenden Führerscheinentzug FE ddd bis zur neuerlichen Übertretung (15.9.2025), als nicht ausreichend. Das Gesamtverhalten sei deshalb in höchstem Maße verwerflich und auch gefährlich im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG.

Vorauszuschicken ist, dass im Straferkenntnis vom 1.10.2025 (Tatbegehung 15.9.2025) keine über die Geschwindigkeitsüberschreitung von 77 km/h (!) im Ortsgebiet hinausgehende Gefährlichkeit hervorgekommen ist.
Der von der belangten Behörde als wertungswesentlich iSd § 7 Abs. 4 FSG herangezogene rasche Rückfall liegt im hier zu beurteilenden Einzelfall nach Ansicht der erkennenden Richterin nicht vor: Nach den Kriterien dieser Norm ist grundsätzlich die bestimmte Tatsache (hier: Tatbegehung iSd § 7 Abs. 3 Z 4 FSG am 15.9.2025) und die „seither verstrichene Zeit“ heranzuziehen. Der gegenständliche Fall ist im Ausnahmebereich des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens angesiedelt (vgl. VwGH 12.6.2025, Ra 2023/11/0133). Ein „rascher Rückfall“ bezogen auf die Zeitspanne zwischen der am 13.7.2025 – welche bereits im Entziehungsverfahren zu FE ddd geahndet wurde – und der (hier) wiederholten Begehung am 15.9.2025 vermag daher im konkreten Einzelfall angesichts des Umstandes, dass bereits für die Tatbegehung am 13.7.2025 ein Entziehungsverfahren angestrengt wurde, nicht die von der belangten Behörde angesetzten Entziehungsdauer zu begründen. Der Umstand der wiederholten Begehung binnen einer gewissen Zeitspanne wird ex lege durch eine längere Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten in § 26 Abs. 3 Z 2 FSG berücksichtigt und führt der „rasche Rückfall“ zu einer (insgesamt betrachtet) längeren Entziehungsdauer.
Im Lichte der Ausnahme vom Grundsatz der Einheitlichkeit ist für das erkennende Gericht auch nicht zu erkennen, weshalb andere, vor der Tatbegehung am 15.9.2025 gelegene Umstände, wie etwa die zahlreichen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen seit 2023 – welche bereits im Entziehungsverfahren zu FE ddd (Tatbegehung 13.7.2025) bekannt waren – im hier gegenständlichen (zweiten) Entziehungsverfahren iSd § 26 Abs. 3 Z 2 FSG einer Wertung zugänglich sein sollen.

Umstände iSd § 7 Abs. 4 FSG, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen, lagen im gegenständlichen Entziehungsverfahren nach Ansicht der erkennenden Richterin nicht vor, sodass mit der gesetzlichen Wertung iSd § 26 Abs. 3 Z 2 FSG

und der dort normierten Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten das Auslangen zu finden war. Das Gericht geht davon aus, dass keine längere Entziehung als die Mindestentzugsdauer erforderlich ist, um die Verkehrszuverlässigkeit des Bf wieder herzustellen. Hingewiesen wird darauf, dass die iSd § 26 Abs. 3 Z 2 FSG herangezogene Mindestentzugsdauer im Anschluss zu FE ddd gegenständlich zu einer Gesamtentziehungsdauer von 9 Monaten führt; dies entspräche im Falle einer den raschen Rückfall berücksichtigenden Wertung iSd § 7 Abs. 4 FSG (Beginn Begehung der Tat am 15.9.) einer Prognoseentscheidung von 9 Monaten.

Zumal zwischen Einleitung des Entziehungsverfahrens und der Tat nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist, ist eine Entziehung iSd ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch zulässig (vgl. VwGH 23.02.2004, 2004/11/0008).

Das Verwaltungsgericht verkennt nicht die berufliche Problematik, die sich für den Bf durch die Entziehung der Lenkberechtigung ergibt, jedoch rechtfertigen nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung weder berufliche, wirtschaftliche, persönliche noch familiäre Schwierigkeiten und Nachteile, welche mit dem Entzug verbunden sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses eine andere Beurteilung (vgl. VwGH 30.05.2001, 2001/11/0081). Auf derartige Gründe ist daher nicht Bedacht zu nehmen. Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (vgl. VwGH 22.10.2002, 2001/11/0108).

III.4. Vorschreibung von Begleitmaßnahmen:

III.4.1. Die belangte Behörde im Spruch des angefochtenen Bescheides auf Begleitmaßnahmen, welche bereits im Verfahren FE ddd angeordnet wurden, „aufrecht erhalten“. Da vorangegangene Anordnungen in gesonderten Entziehungsverfahren ohnehin in Rechtskraft erwachsen sind, ist eine derartige Bezugnahme im Sinne einer „Aufrechterhaltung“ nicht erforderlich und in dieser Form daher aus dem Spruch zu streichen.

III.4.2. Bei der Anordnung einer begleitenden Maßnahme im Sinne des § 24 Abs. 3 FSG handelt es sich um eine begleitende Maßnahme, die zum Ausdruck bringen soll, dass der (Probe-)führerscheinbesitzer vor Absolvierung der Nachschulung nicht als verkehrszuverlässig zu betrachten ist (vgl. VwGH 24.2.2022, Ra 2021/11/0001). Die Verpflichtung zur Absolvierung einer Nachschulung gründet verfahrensgegenständlich sowohl in § 24 Abs. 3 Z 1 als auch in § 24 Abs. 3 Z 2 FSG. Im Hinblick auf die wiederholte Begehung des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG ist - nach dem klaren Gesetzeswortlaut gefordert – eine Nachschulung anzuordnen (vgl. VwGH 19.8.2024, Ra 2023/11/0059). Dies war im Spruch klarzustellen und dahingehend zu präzisieren.

III.4.3. Für eine Anordnung der Beibringung eines vom Amtsarzt erstellten Gutachtens aufgrund der hier verfahrensgegenständlichen Tatbegehung (Anm.: neu aufgekommene Zweifel an der gesundheitlichen Eignung nicht bescheid- und verfahrensgegenständlich, vgl. VwGH 13.6.2024, Ra 2023/11/0113) findet sich in § 24 Abs. 3 keine Grundlage.

III.5. Die Entziehung einer allfälligen ausländischen Lenkberechtigung ist im § 30 Abs. 2 FSG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu beurteilenden Rechtsfragen die in der rechtlichen Beurteilung zitierte, soweit ersichtlich einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen